

§ 14a TMSG Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände

TMSG - Mindestsicherungsgesetz - TMSG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.01.2026

(1) Zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann Hilfe als Sach- oder Geldleistung gewährt werden.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Ziel und die Grundsätze der Mindestsicherung nach§ 1 Richtlinien über die Gewährung der Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände nach Abs. 1 zu erlassen. In diese Richtlinien sind insbesondere nähere Bestimmungen aufzunehmen über:

- a) die Art, den Umfang und die Qualität der im Rahmen der Hilfe zu gewährenden Leistungen,
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe,
- c) das Ausmaß der Hilfe,
- d) den Einsatz der eigenen Mittel des Hilfesuchenden,
- e) das Verfahren zur Gewährung der Hilfe.

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at